Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Merkblatt zur Grabgestaltung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie sind Nutzungsberechtigte/r bzw. Verantwortliche/r einer Grabstätte auf einem Friedhof der Stadt Bergneustadt. Nachfolgend erhalten Sie einige Hinweise mit der Bitte um Beachtung.

Die vollständige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der geltenden Fassung kann auf der Homepage der Stadt Bergneustadt www.stadt-bergneustadt.de unter der Rubrik Verwaltung & Politik/ Ortsrecht der Stadt Bergneustadt/ Bauverwaltung heruntergeladen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung.

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck sowie für die Bepflanzung. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Als Inhaber/in der Grabnummernkarte bzw. Nutzungsberechtigte/r sind Sie für die Herrichtung und Instandhaltung verantwortlich sowie für die regelmäßige Grabpflege.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist verboten.

Zur Sicherstellung der Verwesung ist die vollständige Abdeckung mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bei Grabstätten für Sargbestattungen nicht zulässig. Teilabdeckungen in Form von Platten sind nur bis maximal 2/3 der Grabfläche des fertigen Grabbeetes erlaubt. Das Abdecken von Grabstätten mit Kies in Form von Teil- und Vollabdeckungen ist zulässig, wenn das Kiesbett mit einem wasserdurchlässigen Vlies unterlegt wird. Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten in der Erde sind Vollabdeckungen in Form von Platten zulässig.

Die Grabstätten müssen an ihren Außengrenzen über eine Einfassung verfügen. Hierfür sind nur natürliche Materialien zugelassen. Dies kann in Form einer Steineinfassung oder einer Heckeneinfassung geschehen. Heckenpflanzen sind innerhalb der eigenen Grabgrenzen zu pflanzen und regelmäßig zurückzuschneiden.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sie sind ständig zurückzuschneiden, damit sie nicht in die Nachbargräber oder auf den städtischen Friedhofsweg wachsen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die eine Höhe von 1,50 m überschreiten. Bitte denken Sie bei der Auswahl der Pflanzen daran, welche Größe diese in zehn oder zwanzig Jahren erreichen können!! Bitte wählen Sie Zwergformen, die für die Grabbepflanzung geeignet sind und pflanzen Sie keine Bäume (insbesondere keine Lebensbäume oder Muschelzypressen) oder großwüchsige Sträucher, da diese durch ihr tiefes Wurzelwerk unter die Steineinfassung der Nachbargräber wachsen können und Sie keinen Sarg auf der Grabstelle bestatten können.

Gefährliche Pflanzen (z.B. Herkulesstaude) oder hartnäckige stark wuchernde Wildkräuter (z.B. Ackerschachtelhalm, Giersch usw.) sind auf Gräbern nicht zulässig.

Des Weiteren ist das Einfassen der Grabstätten mit Metall, Glas oder Ähnlichem, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten nicht erlaubt.

Die Gestaltung der pflegefreien Grabstätten (Sondergräber im Wiesenfeld, Baumgräber, Urnenwände, Aschestreufeld,) obliegt ausschließlich der Stadt. An den Urnenwänden, auf den Grabstätten im Wiesenfeld (Sonderreihengrab, Sonderurnenreihengrab, Sonderwahlgrab, Sonderurnenwahlgrab) und den Baumwahlgräbern darf, außer während der Beisetzung, kein Grabschmuck oder Ähnliches angebracht bzw. aufgestellt werden. Unzulässiger Grabschmuck wird entschädigungslos von der Stadt abgeräumt!

Grabmale und bauliche Anlagen

Die Errichtung und jede Veränderung, einschließlich der Beschriftung, von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und die Beschriftung der Abdeckplatten von Urnennischen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen oder Abräumen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

Die Stadt Bergneustadt ist verpflichtet, die Standfestigkeit der stehenden Grabmale einmal jährlich nach der Frostperiode zu kontrollieren. Als Nutzungsberechtigte/r bzw. Verantwortliche/r sollten Sie vorher das Grabmal selbst einer Kontrolle unterziehen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sollten sich bei der städtischen Kontrolle Beanstandungen ergeben, werden die Nutzungsberechtigten und sonstigen Verpflichteten schriftlich aufgefordert, binnen einer angemessenen Frist die Standfestigkeit der Grabmale fachmännisch wiederherzustellen.